



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 8

Jahrgang 2019

Erscheinungstag: 29.03.2019

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung	57 - 60
2. Bekanntmachung:	Bekanntgabe Umlegungsbeschluss, Ordnungs-Nr. XIII / 1, 12 und 13	61
3. Bekanntmachung:	Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen im Industriegebiet Süd, Ordnungs-Nr. XIII / 1, 12 und 13	62
4. Bekanntmachung:	Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 02.02.2000.	63
5. Bekanntmachung:	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	64

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße) vom geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Neuenkirchener Straße bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz Reckenfelder Straße / Robert-Bosch-Straße

mit folgenden ergänzenden / aktualisierten Unterlagen:

- **Verkehrsuntersuchung Erläuterungsbericht (Stand 02/2019)**
- **Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Der bereits in der Zeit vom 20. April 2009 bis 19. Mai 2009 und vom 05. Mai 2014 bis 04. Juni 2014 in Form des Deckblattes A ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Kreises Steinfurt wird um weitere Unterlagen ergänzt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufes seit der Auslegung im Jahre 2014 hat der Kreis Steinfurt die ergänzende Auslegung der auf aktueller Datenbasis fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung sowie des Fachbeitrags WRRL beantragt. Für das Gesamtvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Emsdetten, Flur 7, 8, 9, 15, 16, 17, 20, 21, 60, 61, 62, 63, 64, 67 und 68 beansprucht.

Die Unterlagen (Verkehrsuntersuchung, Fachbeitrag WRRL) liegen in der Zeit vom

01.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019

im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, 5. Etage, Zimmer 502,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten individuelle Terminvereinbarungen mit der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter möglich (Harald Pfeifenbring / Tel.: 922-502).

Zudem werden die Unterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.05.2019** einschließlich, bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster oder bei der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Einwendungen gegen die nun ausgelegten Unterlagen schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und darf sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der Auslegung zum Deckblattverfahren 2014 vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG alle Einwendungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen nur wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung der Unterlagen.
3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder

Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass es sich bei den hier ausgelegten Planunterlagen - Verkehrsuntersuchung Erläuterungsbericht (Stand 02/2019) sowie Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - um umweltbezogene Unterlagen nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. handelt.
8. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die

„Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Die Planunterlagen sind zudem unter <https://www.emsdetten.de/planen-bauen-umwelt-verkehr/verkehrwestumgehung-k53n.html> einzusehen.

Emsdetten, den 29. März 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIII / 1, 12 und 13

B e k a n n t m a c h u n g

Neuordnung von Grundstücksflächen innerhalb des Umlegungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten hat mit Beschluss vom 12.02.2019 für Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 C II „Industriegebiet Süd“, dem Abschluss von einvernehmlichen Umlegungsregelungen mit den unter den Ordnungs-Nr. 1, 12 und 13 geführten Beteiligten zugestimmt.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den 27.03.2019



gez. Bräutigam
(Vorsitzender)



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XIII / 1, 12 und 13

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Industriegebiet Süd“, Bebauungsplan Nr. 17 C II. der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 12.02.2019 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft die unter der Ordnungs-Nr. XIII / 13 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 8, Flurstück 254 zur Größe von rd. 1.986 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XIV / 12 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

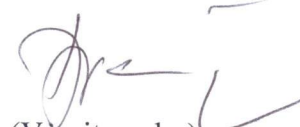
Ferner wirft die unter Ordnungs-Nr. XIII / 1 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Flur 8, Flurstück 497 zur Größe von rd. 3.100 qm in das Umlegungsverfahren ein. Diese Fläche dem unter der Ordnungs-Nr. XIII / 13 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 25.03.2019 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 27.03.2019




(Vorsitzender)

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW;
Befreiung von § 4 (1) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 02.02.2000.**

Den Parteien, Wählergruppen und sonstigen politischen Vereinigungen, die zur Europawahl am 26. Mai 2019 zugelassen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakatträgern auf den Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen sowie deren Zubehör und an Laternen zu Zwecken der Wahlwerbung in der Zeit von 7 Wochen vor bis 1 Woche nach der Europawahl unter den folgenden Maßgaben erlaubt:

- Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten, d.h.,
 - über Fahrbahnen ist eine Mindesthöhe von 4,50 m
 - über Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m
 - über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m
 - vor Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m
 - von Rad- und Gehwegen ist ggf. ein seitlicher Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Umkreis von 10,00 m von plakativer Wahlwerbung freizuhalten.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass das Lichtraumprofil nicht durch Einwirkungen äußerer Einflüsse (z.B. Sturm, Regen etc.) eingeschränkt werden kann. Die werbende Partei oder Gruppierung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablösen der Befestigung diese unverzüglich erneuert wird. Sollte dies nicht unverzüglich geschehen, so werden die Plakatträger auf Kosten der werbenden Partei/Gruppierung entfernt.
- Es dürfen max. 2 Plakatträger an einer Befestigungsmöglichkeit angebracht werden.
- Fahrbahnen und Radwege sind von Plakatträgern freizuhalten.
- Plakatständer dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn die Restbreite des Gehweges mind. 1,50 m beträgt.
- Plakatständer müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, z.B. Straßenlaternen.
- Plakate auf Plakatträgern sollen nicht größer als 0,5 m² sein.

Ausgenommen von der vorstehenden Erlaubnis und Befreiung sind folgende Bereiche:

Frauenstraße, Am Brink, Kirchstraße (Teilstück von der Rheiner Straße bis Sandufer), Rheiner Straße (Teilstück von der Bahnhofstraße bis Emsstraße), sowie auf dem Chojnize- und Hengeloplatz.

Sofern Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der verfassungsrechtliche Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit dies erfordern, kann die Erlaubnis und Befreiung ganz oder teilweise eingeschränkt und widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

Emsdetten, den 26. März 2019

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2019
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Emsdetten

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).